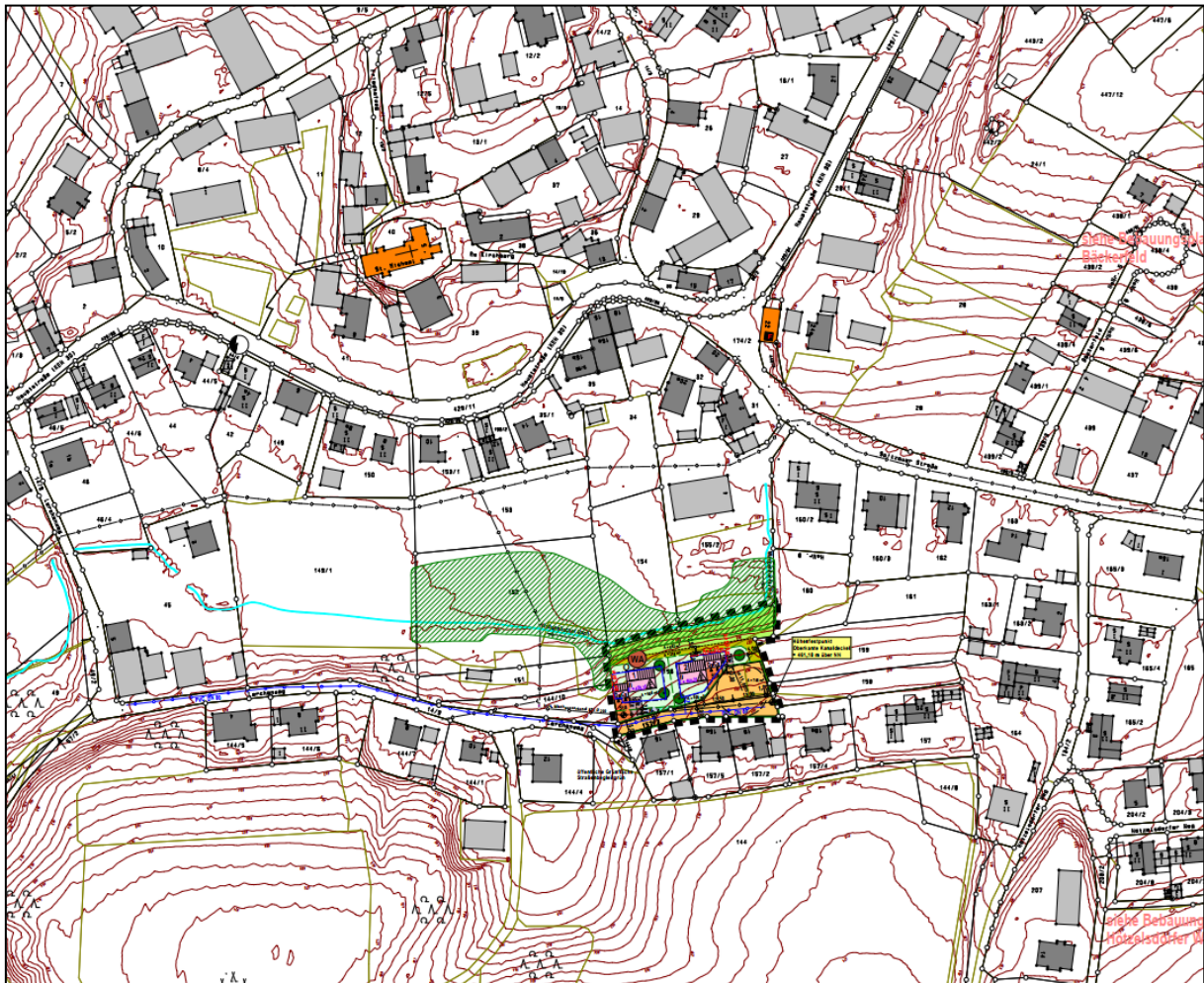




Bekanntmachung

des Satzungsbeschlusses zur Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Lerchenweg“ in Walkertshofen

Die Gemeinde Attenhofen hat mit Beschluss vom 21.04.2026 **Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Lerchenweg“ in Walkertshofen** als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich ist im nachfolgenden Lageplan dargestellt.



Übersichtslageplan: Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Lerchenweg“ in Walkertshofen

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplanes „Lerchenweg“ in Walkertshofen vom 21.04.2026 in Kraft, § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung in der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Poststraße 2a, Zimmer 106, 84048 Mainburg, während der allgemeinen Dienststunden (Mo.-Do. 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr, Fr. 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, zusätzlich Do. 13:30 Uhr bis 17:00 Uhr) einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Ortsüblich bekanntgemacht durch:
Anschlag am 28.04.2026
Abgenommen am 30.06.2026

Die DIN-Vorschriften, auf die in den Festsetzungen und in der Begründung zu diesem Bebauungsplan verwiesen wird, sowie anderweitig im Bebauungsplan erwähnte Normblätter, Richtlinien, Regelwerke etc. sind in der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, Poststraße 2a, Zimmer 106, 84048 Mainburg während der allgemeinen Dienststunden einzusehen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneter Verfahrens- und Formvorschriften und
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Mainburg, **Gemeinde Attenhofen**, geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mainburg, den 26.04.2026

GEMEINDE ATTENHOFEN



Franz Stiglmaier
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekanntgemacht durch:

Anschlag am 28.04.2026
Abgenommen am 30.06.2026